

Kehrbezirksausschreibung

Die Regierung der Oberpfalz schreibt zum **01.02.2023** (Bestellungstermin) gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Kehrbezirk aus:

Regensburg 1

Der Kehrbezirk umfasst derzeit folgende Gebiete:

Von der Stadt Regensburg folgender Teil:

Beginnend am Platz der Einheit, Prüfeninger Straße bis zur Einmündung Lilienthalstraße, diese zur Kirchmeierstraße, diese bis zur A 93, diese in südlicher Richtung bis Höhe Nicolaus-Gallus-Straße, hinter den Anwesen der Nicolaus-Gallus-Straße zur Klenzestraße, diese beidseitig zur Erzbischof-Buchberger-Allee, hinter deren Anwesen und hinter den Anwesen des Eigenheimwegs (die Anwesen Nrn. 52 und 54 gehören nicht zum Kehrbezirk) bis zur Bischof-Wittmann-Straße, diese bis zur Simmernstraße, diese zur Kumpfmühler Straße (die Anwesen Nrn. 37 und 39 gehören nicht zum Kehrbezirk), weiter unter Einschluß der Bocksbergstraße bis zur Kirchmeierstraße, weiter zur Kumpfmühler Brücke, über die Brücke Kumpfmühler Straße bis zur Einmündung Margaretenstraße, hinter diesen Anwesen entlang der Anselm-Allee bis zum St. Petersweg, diesen beidseitig entlang bis zur Hülling (An der Hülling gehört zum Kehrbezirk), Obere Bachgasse bis Einmündung Alte Manggasse, Alte Manggasse, Auergasse, Emmeramsplatz, Marschallstraße (alle Anwesen), Am Ölberg (alle Anwesen), hinter den Anwesen der Predigergasse zum Beraiterweg, diesen (beidseitig) zum Ägidienplatz, diesen (alle Anwesen) zum Wiesmeierweg, hinter dessen Anwesen zum Ausgangspunkt (soweit nichts anderes vermerkt, jeweils Mittellinie der Straßen).

Hinweis:

Die Kehrbezirksgröße wird bei Bedarf angepasst. Eine entsprechende Festlegung wird im Berufungsbescheid festgelegt.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten auf der [Internetseite der Regierung der Oberpfalz](#) zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der **01.11.2022**. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen nach dem **01.01.2015 bis 31.10.2022** in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nrn. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars sind für die Zeit vom **01.11.2008 bis 31.10.2022** nachzuweisen.

3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht vor dem **01.08.2022** ausgestellt sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum

16.12.2022

(Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)
unter Angabe des Aktenzeichens ROP-SG 22-2206 an die Bestellungsbehörde.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Graf (Erreichbarkeit siehe unten).“

Ansprechpartner/Anschrift der Bestellungsbehörde
Für Rückfragen zum Auswahlverfahren steht Ihnen Herr Graf,
Telefon: 0941/5680-1303,
E-Mail: Stefan.Graf@reg-opf.bayern.de gerne zur Verfügung.

Regensburg, 15.11.2022